93. Ift eine Verurteilung zum Schadensersate unter Vorbehalt der Liquidation julässig?

- I. Civilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1882 i. S. Großh. M.-S. Kammer (Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. I. 451/82.
 - I. Landgericht Schwerin.
 - II. Oberlandesgericht Roftod.

Über den Fall, wo neben einem anderweitigen Hauptgegenstande eine accessorisch beantragte Verurteilung zum Schadensersatze in Frage steht, hat sich das Reichsgericht in der schon in den Entscheidungen in Civilsachen, Bb. 10 Nr. 108 S. 357, angeführten Entscheidung dahin ausgesprochen:

...,Die Beklagte hat sich ... barüber beschwert, daß ihre Verurteilung zum Schadensersatze unter Vorbehalt der Liquidation erfolgt
sei, ohne daß sestgestellt sei, ob der Rläger überhaupt irgend einen Schaden aus der Nichterfüllung ihrer Verpslichtung erlitten habe. ... Diese Rüge ist grundlos. Wenn neben der Erfüllung einer Verbindlichkeit accessorisch die Verurteilung zum Ersatze des aus der bisherigen Nichterfüllung entstandenen Schadens gesordert wird, so genügt die bloße Möglichkeit, daß ein solcher Schade entstanden sei, um unter Vorbehalt des späteren Nachweises im einzelnen die fragliche Verurteilung im allgemeinen auszusprechen. Das Oberlandesgericht hat hier allerdings mit Unvecht den §. 276 C.P.O. herangezogen. Der Fall, daß ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig gewesen wäre, lag hier gar nicht vor; denn ein Betrag war überhaupt noch nicht einsgeklagt; ebendaher konnte das Landgericht auch nicht über den Grund innerhalb dieses Rechtsstreites vorab entscheiden. Das Landgericht hat cinsach den accessorisch gesorderten Schadensersatz (im allgemeinen) so zugesprochen, wie er gesordert war. Der Vorbehalt der Liquidation ist dabei für diesen Prozeß bedeutungslos. Ungenanerweise hat freislich das Landgericht in seinen Eutscheidungsgründen von einer Liquis dationsinstanz gesprochen; eine solche, als Vestandteil desselben, schon anhängigen Prozesses, wie nach früherem gemeinen Prozessechte, giebt es nicht mehr; die Schadensliquidation könnte nur zum Gegenstande eines neuen, selbständigen Rechtsstreites gemacht werden."...